



Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig und Dr. Marianne Enigl in dem Beschwerdeverfahren aufgrund der vom **Beschwerdeführer DDr. Werner Königshofer** gegen **die erste Beschwerdegegnerin STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.** als Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“, **die zweite Beschwerdegegnerin derStandard.at GmbH** als Medieninhaberin von „www.derStandard.at“ sowie die **Mitbeteiligte Colette M. Schmidt**, allesamt vertreten durch RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Windhager, eingebrachten Beschwerde aufgrund des Artikels „Pfändung von Ex-FPÖ-Mandatar“, erschienen am 22.01.2014 auf Seite 9 der Tageszeitung „Der Standard“ sowie am 21.01.2014 auf „www.derStandard.at“, wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Aussage, Herr Uwe Sailer habe dem Beschwerdeführer 2011 Kontakte zur Neonazi-Seite *alpen-donau.info* nachgewiesen („ ... Sailer, der dem damaligen FPÖ-Mandatar 2011 Kontakte zur Neonazi-Site *alpen-donau.info* nachwies ...“).

Die Beschwerdegegnerinnen sowie die Mitteilende verlangen – mit näherer Begründung – die Abweisung der Beschwerde.

Der Senat 2 des Presserats hat in seiner Entscheidung 2013/112 vom 10.12.2013 zu einem gleichlautenden Vorwurf wie dem in der vorliegenden Beschwerde erhobenen mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass hierin kein Verstoß gegen eine Bestimmung des Ehrenkodex für die österreichische Presse vorliegt.

Es genügt, auf diese Entscheidung zu verweisen.

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. § 12 Abs. 5 VerfO abgesehen werden, da alle für die Beurteilung notwendigen Fakten verfügbar waren und der Senat in nichtöffentlicher Sitzung am 26.03.2014 einstimmig beschlossen hat, die Beschwerde gem. § 14 Abs. 2 lit. b VerfO abzuweisen, da im inkriminierten Artikel kein Eingriff in schutzwürdige Position des Beschwerdeführers vorgelegen ist.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
26.03.2014